

Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen und für Heimat



Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat
Postfach 22 15 55 · 80505 München

Bayer. Staatskanzlei

Bayer. Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration

Bayer. Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr

Bayer. Staatsministerium der Justiz

Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Bayer. Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst

Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Bayer. Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Bayer. Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

Bayer. Staatsministerium für Digitales

nachrichtlich:

Bayer. Oberster Rechnungshof

Bayer. Landtag, Landtagsamt

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
/

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
24-P 1703-1/33

München, 2. Juni 2022
Durchwahl: 089 2306-3013
Telefax: 089 2306-1824
Name: Frau Wildenauer

Vollzug des BayRKG, des BayUKG und der BayTGV
Hier: 9-Euro-Tickets

Dienstgebäude München
Odeonsplatz 4, 80539 München
Telefon 089 2306-0
Öffentliche Verkehrsmittel
U 3, U 4, U 5, U 6 Odeonsplatz

Dienstgebäude Nürnberg
Bankgasse 9, 90402 Nürnberg
Telefon 0911 9823-0
Öffentliche Verkehrsmittel
U 1 Nürnberg/Lorenzkirche

E-Mail
poststelle@stmf.bayern.de
Internet
www.stmf.bayern.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grund einiger Rückfragen zu dem FMS vom 25. Mai 2022 (Az. 24-P 1703-1/33) bezüglich der Durchführung von Dienstreisen wird dieses durch nachfolgende Hinweise ersetzt.

Nach den vom Bund beschlossenen Entlastungsmaßnahmen ist für den Zeitraum 1. Juni bis 31. August 2022 bundesweit das 9-Euro-Ticket für die monatsbezogene Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs erhältlich. Mit Blick auf die Vollzugspraxis in den Bereichen Reisekosten, Trennungsgeld und Auslagenersatz wird um Kenntnisnahme und Beachtung nachfolgender Hinweise gebeten.

Grundsätzlich ist zwar die Nutzung des ÖPNV aufgrund des 9-Euro-Tickets das wirtschaftlichste Beförderungsmittel und im Sinne des Sparsamkeitsgrundsatzes nach Möglichkeit zu verwenden. Die Nutzung anderer Verkehrsmittel einschließlich des nicht mit dem 9-Euro-Ticket nutzbaren Zugfernverkehrs ist aber weiterhin zulässig, wenn dies bei Gesamtbetrachtung unter Einbeziehung der Vermeidung unnötiger Reisezeiten die wirtschaftlichste Reisedurchführung erlaubt. Bei der Genehmigung von Dienstreisen sind wie bisher neben der Wirtschaftlichkeit des Verkehrsmittels insbesondere dienstliche, fürsorgerechtliche sowie ökologische Belange einzubeziehen. Eine Verpflichtung zur ausschließlichen Nutzung des ÖPNV besteht demnach nicht.

Wird das 9-Euro-Ticket anlässlich einer Dienstreise beschafft, ist die Erstattung der vollständigen Ticketkosten möglich und eine evtl. private Mitbenutzung unschädlich. Analog der Regelung des Nr. 5.1.3 Satz 3 VV-BayRKG sind umgekehrt privat beschaffte 9-Euro-Tickets auch für dienstliche Zwecke zu verwenden. Dies gilt auch für Tickets, die für Fahrten Wohnung – Arbeitsstätte angeschafft wurden. Eine Erstattung kann dann mangels dienstlich verursachtem Mehraufwand auch nicht anteilig erfolgen.

Wird trotz der Möglichkeit zum Erwerb des 9-Euro-Tickets für dasselbe Beförderungsmittel ein reguläres Ticket beschafft, sind die Kosten maximal bis zu 9 Euro für den jeweiligen Kalendermonat erstattungsfähig. Für darüberhinausgehende Kosten entfällt mangels Notwendigkeit der Erstattungsgrund. Die bisherigen Regelungen zur Nutzung der 1 Klasse im Art. 5 Abs. 1 und 2 BayRKG sowie die Anwendung dieser Vorschriften bei Personalratsreisen und anderer Personenkreise bleiben unberührt.

Im Bereich des Trennungsgeldes sind die monatlichen Reisebeihilfen in Fällen des auswärtigen Verbleibs gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 BayTGV und die Kosten für die tägliche Rückkehr gem. § 6 Abs. 1 BayTGV auf 9 Euro pro Monat zu begrenzen, sofern diese im öffentlichen Nah- und Regionalverkehr durchgeführt werden. Selbiges gilt für im Rahmen des Auslagenersatzes durchgeführte Fahrten zwischen Wohnung und neuer Dienststelle sowie wöchentliche Heimfahrten bei auswärtigem Verbleib, Art. 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 2 Satz 2 BayUKG.

Für Dienstreisende, Trennungsgeld- oder Auslagenersatzberechtigte in Besitz eines Jahresabonnements des ÖPNV fallen für die Monate Juni bis August 2022 lediglich Kosten von jeweils 9 Euro an. Die bereits geleisteten Mehrbeträge werden vom Verkehrsverbund automatisch zurückerstattet bzw. verrechnet. Beschäftigte, die vorab dienstlich geleistete Vorschüsse und Erstattungen erhalten haben, sind insoweit verpflichtet die Mehrbeträge zurück zu erstatten.

Es wird gebeten, die nachgeordneten Behörden eigenständig zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Findeisen

Ministerialrat